



Corporate-Governance-Richtlinien (CGR)

März 2025

Inhalt

1 Überblick über die wichtigsten Grundsätze und unseren Ansatz	4
2 Rolle, Struktur und Funktion des Boards	5
3 Ausschüsse	9
4 Vergütung	11
5 Revision, Risiken und Kontrolle	13
6 Aktionärsrechte	14
7 Berichterstattung	16
8 Soziale und ökologische Faktoren	18
9 Abstimmungsfragen	20

Die folgenden Richtlinien gelten für Kundenmandate von Columbia Threadneedle Investments im vereinbarten und/oder zulässigen Umfang, darunter für Abstimmungen im Namen von Kunden, die unseren **reo®** (Responsible Engagement Overlay) in Anspruch nehmen, um von unserem gesamten Engagement- und Abstimmungsserviceangebot zu profitieren.

Als Assetmanager ist es unser Ziel, stets im besten wirtschaftlichen Interesse des Kunden zu handeln – natürlich auch, wenn wir investieren. Zu unseren Kunden zählen Privatanleger und institutionelle Investoren, darunter auch Pensionskassen von Unternehmen.

Unsere Abstimmungsrichtlinien gelten für alle Aktienportfolios von Kunden. Dennoch hat jeder einzelne unserer institutionellen Kunden stets die letzte Entscheidung darüber, ob und wie in seinem Namen abgestimmt wird.

Neben diesen Richtlinien halten wir auch allgemeine und länderspezifische Abstimmungsrichtlinien ein, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind detaillierter und basieren direkt auf diesen Corporate-Governance-Richtlinien.

Bei Abstimmungen können wir neben unseren Richtlinien auch andere Faktoren berücksichtigen – beispielsweise Erkenntnisse aus Gesprächen mit Unternehmen – und

unser Abstimmungsverhalten anpassen. Voraussetzung ist, dass wir davon überzeugt sind, dass das Unternehmen im wirtschaftlichen Interesse seiner Aktionäre (und damit unserer Kunden) handelt. Wir wenden unsere Richtlinien auf Kundenportfolios in einer Art und Weise an, die die jeweiligen Anlageziele berücksichtigt und im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden ist. Dies kann dazu führen, dass wir in ein und derselben Angelegenheit für verschiedene Kunden gleich (oder unterschiedlich) abstimmen.

Wenn Sie Klarstellungen zu Sachverhalten in diesen Richtlinien wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Ihren Kundenbetreuer oder an RI@columbiathreadneedle.com. Das Responsible Investment Team ist für dieses Dokument verantwortlich und prüft es jährlich.

1 Überblick über die wichtigsten Grundsätze und unseren Ansatz

Gut geführte Unternehmen können besser mit Risiken und Herausforderungen umgehen und für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Erträge für unsere Kunden sorgen. Diese Richtlinien beschreiben unsere einheitliche Vorgangsweise zur Corporate Governance und unserer Stimmrechtsausübung im Namen unserer Kunden. Der Ansatz basiert auf unserer Überzeugung, dass Wachstum und Erträge nachhaltig sind, wenn:

- Board und Management effizient arbeiten und mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind,
- die Managementstruktur eine angemessene gegenseitige Kontrolle vorsieht,
- es für alle wichtigen Risiken effiziente interne Kontrollsysteme und Risikomanagementprozesse gibt,
- Transparenz und Eigenverantwortung Bestandteile der Unternehmensgrundsätze sind und diese auf einem soliden ethischen Fundament stehen und
- die Vergütungspolitik es honoriert, wenn die Unternehmensziele erfüllt werden, damit der Shareholder Value langfristig wächst.

Wir sind uns bewusst, dass solche Grundsätze in verschiedenen Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Deshalb passen wir unser Abstimmungsverhalten auf pragmatische Weise an und berücksichtigen sowohl landesübliche Gepflogenheiten als auch internationale Standards. Unser Ziel ist aber überall dasselbe: der Erhalt und das Wachstum des langfristigen Shareholder Value durch rechenschaftspflichtige Manager und eine transparente Berichterstattung.

Natürlich wissen wir auch, dass Unternehmen und Branchen unterschiedlich sind und gewisse Abweichungen bei Governancestrukturen und -praktiken zu erwarten sind. Höchste Corporate-Governance-Standards zu erreichen, erfordert den ständigen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Board, Geschäftsleitung und Aktionären.

Wir ermutigen Unternehmen, sich weiterzuentwickeln und neue Standards optimal zu erfüllen. Zwar basiert unser Abstimmungsverhalten auf den klar definierten Corporate-Governance-Grundsätzen und Erwartungen, die in diesem Dokument beschrieben sind, doch betrachten wir jedes Unternehmen als Einzelfall und verlassen uns bei unserem Abstimmungsverhalten auf die Erfahrung und das Urteilsvermögen unserer Mitarbeiter sowie auf den Dialog mit den Unternehmen. Wir begrüßen es deshalb, wenn sich Unternehmen an uns wenden, um über Governancefragen und unternehmensspezifische Herausforderungen zu sprechen.

2 Rolle, Struktur und Funktion des Boards

Der Begriff „Board“ steht für das Board of Directors und andere Kontrollgremien. Das Board ist letztlich für die Leitung des Unternehmens verantwortlich.

Dazu delegiert es einen großen Teil seiner Befugnisse an das Management. Das Board sollte vom Management über die Unternehmenslage informiert werden und es regelmäßig dazu befragen. Einige Aufgaben sollten aber dem Board vorbehalten bleiben.

Dazu zählen die Genehmigung und Kontrolle der vom Management vorgeschlagenen Unternehmensstrategie, das Risikobudget, die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Effizienz der externen Wirtschaftsprüfungen sowie die Nachfolgeplanung sowohl für das Management als auch für das Board selbst.

Struktur, Zusammensetzung und Funktionsweise von Boards sind in jedem Land und jedem Unternehmen anders. Einiges ist aber bei allen guten Boards gleich. Diese Dinge beschreiben wir weiter unten und gliedern sie nach den folgenden Themen:

- Aufgaben und Unabhängigkeit
- Kompetenz, Objektivität und Neuwahl
- Effiziente Boards
- Kommunikation mit und Rechenschaftspflicht gegenüber Aktionären

Aufgaben und Unabhängigkeit

Die Zusammensetzung des Boards ist von größter Bedeutung. Es sollte aus Executives und Non-Executives bestehen. Non-Executives sollten völlig unabhängig vom Unternehmen sein. Wir wissen aber auch, dass bisweilen mit dem Unternehmen verbundene Non-Executives eine wichtige Rolle spielen.

Die Rolle des Chairman und die Trennung der Funktionen

Die Aufgaben des Chairman und des CEO sind grundverschieden, und die beiden Funktionen sollten grundsätzlich getrennt werden. Wir halten diese Aufgabentrennung für unumgänglich, um ein Kräftegleichgewicht zwischen Management und Board zu schaffen und die Rechenschaft innerhalb des Boards sicherzustellen. Wenn eine Aufgabentrennung aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, beispielsweise in einer unerwarteten Übergangsphase, sollte dies im Geschäftsbericht erklärt und begründet werden. In diesen Fällen sollte ein starker, erfahrener und unabhängiger Non-Executive als leitendes unabhängiges Boardmitglied ernannt werden.

Hauptamtliche Boardmitglieder (Executives)

Es ist wichtig, dass Vertreter der Geschäftsleitung an Sitzungen des Boards teilnehmen. Sie bereichern die Diskussion und sorgen dafür, dass die unabhängigen Boardmitglieder einen vollständigen Einblick in die Unternehmensabläufe bekommen. In Ländern, wo dies üblich ist, ermutigen wir Unternehmen, neben dem CEO und dem Chief Financial Officer (CFO) weitere wichtige Vertreter der Geschäftsleitung ins Board zu berufen. Die Beteiligung anderer Manager sorgt nicht nur für zusätzliches Unternehmens-Know-how, sondern auch dafür, dass das Board bei Fragen zu Unternehmensprozessen und -strategien nicht ausschließlich auf den CEO angewiesen ist. Allerdings sollte die Zahl der hauptamtlichen Boardmitglieder nicht größer sein als die Zahl der unabhängigen nebenamtlichen Boardmitglieder.

Nebenamtliche Boardmitglieder (Non-Executives)

Wir führen eine angemessene Beurteilung der Zahl der Boardmandate einer Person durch und wollen sicherstellen, dass alle nebenamtlichen Boardmitglieder genug Zeit und Energie haben, um ihrer anspruchsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Wie viele Boardmandate eine Person maximal haben sollte, richtet sich unter anderem nach Größe, Komplexität und Situation des Unternehmens, aber auch nach den anderen Verpflichtungen des Boardmitglieds und den Einschätzungen des Boards. Wir gehen davon aus, dass mehrere Boardmandate in großen Unternehmen selbst für jemanden, der keine weiteren Verpflichtungen hat, zu viel sein können. Das gilt insbesondere, wenn die Person Mitglied von Ausschüssen ist. Vollzeit-CEOs sollten vernünftigerweise in nicht mehr als zwei Boards anderer Unternehmen sitzen. In großen und komplexen Unternehmen (vor allem aus den Industrieländern) sollten nebenamtliche Boardmitglieder höchstens fünf Boards angehören. Eine aus unserer Sicht zu hohe Zahl von Boardmitgliedschaften mit möglichen Folgen für den langfristigen finanziellen Erfolg der Investoren eines Unternehmens fließt in unsere Entscheidung ein, für oder gegen eine weitere Amtszeit der betreffenden Boardmitglieder zu stimmen.

Anteil der nebenamtlichen Boardmitglieder

Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Board und leitenden Managern können auch schwierige Entscheidungen im besten Interesse der Aktionäre getroffen werden. Es ist wichtig, dass es genug unabhängige Non-Executives gibt, damit die Meinungsvielfalt im Board gewährleistet ist. Wir gehen davon aus, dass in allen Boards von Unternehmen im Streubesitz die Non-Executives in der Überzahl sind.

Bei Unternehmen, die von wenigen großen Aktionären kontrolliert werden, erwarten wir, dass die Boards mindestens zu einem Drittel aus völlig unabhängigen Mitgliedern bestehen.

Unabhängigkeit der nebenamtlichen Boardmitglieder

Die Unabhängigkeit der einzelnen Boardmitglieder ist wichtig, entscheidend ist aber die Ausgewogenheit des Boards. Wir werden dann für nicht unabhängige Boardmitglieder stimmen, wenn sie Fähigkeiten, Branchenkenntnisse oder andere Erfahrungen mitbringen, die ihre Mitgliedschaft im Board rechtfertigen, vor allem, wenn die Ausgewogenheit dadurch nicht gefährdet ist.

Unsere Kriterien für die Unabhängigkeit von Boardmitgliedern basieren auf einer Vielzahl von Standards, darunter die Grundsätze für Corporate Governance der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), länderspezifische Corporate-Governance-Kodizes, Börsenvorschriften und die Richtlinien des International Corporate Governance Network. Wir bevorzugen einen an Leitlinien orientierten Ansatz, weil es uns darauf ankommt, dass die Boardmitglieder in der Lage sind, im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre zu handeln. Unternehmen sollten in Betracht ziehen, die Ergebnisse der Evaluierung des Boards in ihrem Corporate-Governance-Bericht oder in Hauptversammlungsunterlagen wiederzugeben und zu erklären, welchen Nutzen nicht unabhängige Boardmitglieder für das Board haben. Nebenamtliche Boardmitglieder sollten:

- kein enges Familienmitglied eines Beraters, Boardmitglieds oder einer Führungskraft sein;
- keinen Vorsitz in einem Boardausschuss führen, wenn sie so lange ein Boardmandat innehatten, dass ihre unabhängige Urteilstkraft beeinträchtigt werden könnte;
- keine Überkreuz-Mandate haben (Cross Directorship) oder mit anderen Boardmitgliedern eng verbunden sein (siehe „Personelle Verflechtungen von Boards“);
- kein Hauptanteilseigner oder Vertreter einer Interessengruppe sein, also auch kein Regierungsbeamter, wenn sich das Unternehmen im Staatsbesitz befindet, und kein Vertreter eines verbundenen Unternehmens;
- nicht in erheblichem Umfang finanziell am Unternehmen interessiert sein, wie es beispielsweise Unternehmensberater, wichtige Zulieferer oder Kunden sind;
- keinen Anspruch auf Zahlungen haben, die sich nach der Unternehmensleistung richten, keine Aktienoptionen besitzen, keinen Pensionsanspruch haben und nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft von größeren Spenden an Wohltätigkeitsorganisationen profitieren;
- kein Boardmitglied in einem Unternehmen sein, das in einer eng verbundenen Branche aktiv ist, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Personelle Verflechtungen von Boards

Wir versuchen sicherzustellen, dass die Boardmitglieder nicht nur von den Unternehmen unabhängig sind, sondern auch von den übrigen Boardmitgliedern. Wir erwarten von Unternehmen, dass sie personelle Verflechtungen von Boards offenlegen und erklären, wie die Unabhängigkeit zweier Boardmitglieder gewährleistet ist, die beide gleichzeitig in mehr als einem Board vertreten sind.¹

Lange Boardzugehörigkeit und Unabhängigkeit

Eine sehr lange Boardzugehörigkeit gefährdet die Unabhängigkeit eines Boardmitglieds, weil es möglicherweise das Management nach einer Weile zu gut kennt und an vielen strategischen Entscheidungen der Vergangenheit beteiligt war. Unabhängigkeit ist entscheidend, damit die Aktionäre im Board angemessen vertreten werden. Nach einer bestimmten Zeit sollten Boardmitglieder nicht mehr als vollständig unabhängig betrachtet werden und möglichst auch nicht mehr in Gremien wie dem Prüfungsausschuss vertreten sein, wo Unabhängigkeit besonders wichtig ist.

Wir wissen, dass ein Boardmitglied nicht nach einer bestimmten Zeit automatisch seine Unabhängigkeit verliert. Dennoch orientieren wir uns hierbei an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes (soweit vorhanden). Wenn die von uns erwartete Unabhängigkeit aus unserer Sicht nicht gegeben ist und wir Folgen für den langfristigen finanziellen Erfolg der Investoren eines Unternehmens befürchten, berücksichtigen wir dies bei unserer Entscheidung für oder gegen eine Wiederwahl langjähriger Boardmitglieder.

Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter im Board

In einigen Ländern gibt es Vorschriften über den Arbeitnehmeranteil am Board, aber wir halten die Arbeitnehmervertreter nicht für vollständig unabhängig. Deshalb erwarten wir, dass Unternehmen aus Ländern mit entsprechenden Mitbestimmungsrechten (der Prozess zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Board durch die Mitarbeiter) oder einer gesetzlichen Arbeitnehmerbeteiligung sicherstellen, dass im Board und seinen Ausschüssen genügend wirklich unabhängige Mitglieder vertreten sind.

¹ Solche Verflechtungen können dann problematisch sein, wenn die beiden Boardmitglieder unterschiedliche Machtpositionen haben.

Kompetenz, Objektivität und Neuwahl von Mitgliedern

Kompetenzen und Sichtweisen

Für die Qualität des Boards, die Unternehmensstrategie und die Fähigkeit, langfristige Erträge für Investoren zu erzielen, ist ein einschlägiges und geeignetes Spektrum aus Fähigkeiten und Sichtweisen entscheidend. Wir halten Unternehmen daher dazu an, den Kreis der möglichen Kandidaten für Board und Geschäftsleitung auszuweiten, um die beste Kombination aus Kompetenz und Erfahrung zu gewährleisten.

Wichtigstes Auswahlkriterium für ein Boardmitglied sollte immer seine Fähigkeit sein, die langfristige Performance des Unternehmens zu kontrollieren und zu verbessern. Die Boardmitglieder sollten deshalb die angemessene Mischung aus Fähigkeiten und Erfahrung mitbringen. Außerdem ist zu beachten, inwiefern Vielfalt im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Ausbildung, persönliche und berufliche Erfahrungen und andere relevante Faktoren durch eine effizientere Entscheidungsfindung zu einer optimalen Leistung des Boards beitragen könnte.

Boards können nicht über Nacht ausgetauscht werden, doch erwarten wir, dass eine angemessene Vielfalt im Board, in der Geschäftsleitung und in der Mitarbeiterschaft, die zu einer Verbesserung der langfristigen Finanzerträge eines Unternehmens beitragen kann, Teil der Unternehmensgrundsätze ist. Wir begrüßen eine Erläuterung des Boards, wie die langfristigen finanziellen Erträge durch die Berücksichtigung der oben genannten Faktoren verbessert werden sollen, gefolgt von einer entsprechenden Berichterstattung über die Fortschritte.

Wenn eine solche Berichterstattung ohne guten Grund nicht vorliegt und wir zu dem Schluss kommen, dass dies die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigt, langfristige Erträge für seine Investoren zu erzielen, fließt dies in unsere Entscheidung für oder gegen die Wiederwahl von Vorsitzenden des Nominierungsausschusses oder anderer relevanter Boardmitglieder ein. Bei solchen Entscheidungen berücksichtigen wir jegliche aufsichtsrechtlichen Vorgaben und länderspezifischen Standards.

Wiederwahl von Boardmitgliedern

Um Offenheit und eine kritische Sichtweise sicherzustellen, sollte das Board kontinuierlich erneuert werden. Deshalb sollten sich alle Boardmitglieder regelmäßig zur Wahl stellen. Wir würden es begrüßen, wenn das jährlich erfolgt. Dies würde die Rechenschaftspflicht des Boards gegenüber den Aktionären stärken. Das Mindeste ist aber eine jährliche Wahl des Chairman des Boards sowie der Vorsitzenden von Prüfungs-, Vergütungs- und Nominierungsausschuss, sodass Personen, die wichtige Positionen besetzen, stärker in die Pflicht genommen werden. Nach unserer Auffassung sollte sich jedes Jahr auch mindestens ein Drittel der Boardmitglieder zur Wahl stellen.

Auswahl von Boardmitgliedern

Wir sind der festen Überzeugung, dass ein Nominierungsausschuss, der mehrheitlich aus unabhängigen Non-Executives besteht, am besten geeignet ist, passende Kandidaten für das Board vorzuschlagen. Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie nur einen Kandidaten für jede verfügbare Position vorschlagen, weil dies zeigt, dass man sich über den Nutzen der jeweiligen Person für das Board im Klaren ist. Wir ermutigen Unternehmen, die Qualifikation, Erfahrung und Fähigkeiten des Kandidaten zu nennen, die für das Board von besonderer Relevanz und Bedeutung sind, um die Unternehmensstrategie zu kontrollieren.

Ausgewogenheit

Wir stimmen gegebenenfalls gegen die Vorschläge des Vorsitzenden oder der Mitglieder des Nominierungsausschusses, wenn diese nicht entsprechend ausgewogen und unabhängig sind und wir befürchten, dass dies die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen könnte, langfristige Erträge für Investoren zu erzielen. Hinweise darauf sind das blinde Vertrauen auf langjährige Boardmitglieder oder auf Boardmitglieder aus verbundenen Unternehmen und mangelnde Vielfalt beispielsweise in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft oder Nationalität, sodass Art, Umfang und Visionen des Unternehmens nicht angemessen widerspiegelt werden.

Effiziente Boards

Größe des Boards

Bei dualistischen Boards sollte keines der beiden Gremien (Aufsichtsrat und Vorstand) besonders groß sein: Wir halten fünf bis zehn Mitglieder für angemessen. Ein monistisches Board sollte zwischen fünf und 15 Mitglieder haben. Wenn ein Board zu groß und das Unternehmen nicht bereit ist, die Größe zu verringern, lehnen wir gegebenenfalls den Vorsitzenden des Personal- oder Corporate-Governance-Ausschusses ab, wenn nicht eine nachvollziehbare Erklärung geliefert wird, warum das Unternehmen ein so großes Board benötigt, und wenn wir befürchten, dass dies die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigt, langfristige Erträge für Investoren zu erzielen.

Dualistische Boards

Für uns spielt es keine Rolle, ob das Board dualistisch oder monistisch ist. Wir wissen, dass dualistische Boards in vielen Ländern üblich sind. Zugleich ist uns bewusst, dass es Kommunikationsprobleme zwischen Management und Aufsichtsinstanz geben kann. Wenn das Board aus zwei oder mehr Gremien besteht, sollte das Unternehmen einen funktionierenden Prozess haben, der eine gute Zusammenarbeit der Gremien sicherstellt, und erklären können, wie der Prozess abläuft. Dabei sollte gewährleistet sein, dass alle Personen so effizient wie möglich eingesetzt werden, damit das Unternehmen von den individuellen Fertigkeiten und Erfahrungen der Boardmitglieder profitieren kann.

Beurteilung des Boards

Die Beurteilung des Boards ist ein wichtiges Mittel zur Verbesserung von dessen Leistung. In allen Boards sollte es einen Prozess zur Beurteilung des gesamten Boards, seiner Ausschüsse, der Beiträge der einzelnen Mitglieder, der effizienten Zusammenarbeit zwischen Board und Unternehmensmanagement und der verbesserungswürdigen Bereiche sowie des Verhaltens und der Kultur des Boards insgesamt geben. Der Personal- oder der Corporate-Governance-Ausschuss kann den Beurteilungsprozess leiten und sollte den Aktionären die Ergebnisse vorstellen und die Bereiche nennen, die noch einer Verbesserung bedürfen. Um die Beurteilung zu vereinfachen, ist es sinnvoll, dass sich große oder systemrelevante Unternehmen regelmäßig (üblicherweise alle drei Jahre) professioneller, unabhängiger Unterstützung bedienen.

Sitzungen des Boards und Anwesenheit der Boardmitglieder

Um eine effiziente Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten, sollte sich das Board regelmäßig treffen. Wir halten sechs Sitzungen pro Jahr für das Minimum – häufig sind mehr Treffen nötig.

Wir erwarten auch, dass die Boardmitglieder an den Jahreshauptversammlungen teilnehmen, um die Kommunikation mit den Aktionären zu fördern. Das Unternehmen sollte die Anwesenheitsstatistik der einzelnen Boardmitglieder und den Prozess, nach dem die Aktionäre direkt mit dem Board kommunizieren können,

in seinem Bericht zum Jahresabschluss veröffentlichen. Seltene Teilnahme an Sitzungen und mangelnde Bereitschaft von Boards, sich mit Aktionären auszutauschen, fließen in unsere Entscheidungen ein, für oder gegen Boardmitglieder und Boards zu stimmen.

Treffen, an denen ausschließlich unabhängige Boardmitglieder und Non-Executives teilnehmen

Non-Executive-Boardmitglieder sollten sich regelmäßig und bei Bedarf treffen, ohne dass Executives anwesend sind. Außerdem sollten sie mindestens einmal im Jahr zu einer offenen Diskussion, unabhängig vom Tagesgeschäft, zusammenkommen. Idealerweise sollte ein erfahrenes Boardmitglied, etwa der Lead Independent Director, die Sitzung leiten. Es spricht auch nichts gegen die Anwesenheit des Chairman, sofern er ein Non-Executive ist. Im Falle eines dualistischen Boards sollte sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit Führungskräften aus dem Unternehmen treffen, um das Risiko möglichst gering zu halten, dass die Aufsichtsräte den Kontakt zum Tagesgeschäft verlieren.

Weiterbildung und Mentoring

Alle Boardmitglieder sollten nach ihrer Ernennung angemessene Weiterbildung erhalten und könnten beispielsweise einen Mentor des Boards zugewiesen bekommen. Mentoren sind üblicherweise Boardmitglieder mit einiger oder langjähriger Erfahrung, die neue Mitglieder ad hoc unterstützen und über Zusammenhänge informieren.

Auch sollten alle Boardmitglieder regelmäßig Gelegenheit haben, an Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen oder Webinaren teilzunehmen, um ihre Qualifikation zu verbessern und relevant zu bleiben. Ein solches Angebot kann das Ergebnis der Evaluierung des Boards oder ein Anliegen von Boardmitgliedern oder dem Management sein. Wir halten Unternehmen dazu an, regelmäßige Weiterbildungspläne für Boardmitglieder zu entwickeln.

Kommunikation und Rechenschaftspflicht

Das Board sollte sich den Aktionären aktiv und regelmäßig als Gesprächspartner zur Verfügung stellen. Dazu sollte es ein erfahrenes oder leitendes unabhängiges Boardmitglied zum Verbindungsmann für wichtige Stakeholder ernennen. Besonders wichtig ist dies bei Unternehmen mit Personalunion von CEO und Chairman, aber auch dann, wenn der Vorsitzende Mitglied der Geschäftsleitung ist oder bei seiner Berufung nicht unabhängig war.

Unabhängige Boardmitglieder und Non-Executives sollten in der Lage sein, Strategie und Performance sowie Risiko, Kapitalstruktur, Unternehmensabläufe und die Kontrolle unternehmensspezifischer Faktoren mit Relevanz für wesentliche finanzielle Chancen und Risiken zu erörtern.

3 Ausschüsse

Wir ermutigen Unternehmen, darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss und der Vergütungsausschuss vollkommen unabhängig sind und der Nominierungsausschuss überwiegend aus unabhängigen Boardmitgliedern besteht. Alle Ausschüsse sollten den Aktionären einmal im Jahr über ihre Aktivitäten berichten (siehe dazu das Kapitel „Berichterstattung“).

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiger Schutzmechanismus für Aktionäre und andere Stakeholder, die sich auf die Integrität des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses verlassen, weil sie die Grundlagen für ihr Investment in das Unternehmen bilden.

Der Prüfungsausschuss sollte aus mindestens drei unabhängigen Non-Executives bestehen. Mindestens ein Mitglied sollte aktuelle und einschlägige Finanz-, Buchhaltungs- oder Wirtschaftsprüfungserfahrung haben; alle sollten Verständnis für finanzielle Zusammenhänge mitbringen. Der Ausschuss sollte Effizienz, Unabhängigkeit, Qualifikation, Expertise und Leistungsfähigkeit der externen Prüfer (sowie die Qualität der Prüfung) beurteilen und den Prüfprozess sowie die Veröffentlichung der Bilanz kontrollieren.

Ein weiterer Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses ist die Überwachung und Genehmigung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen, die nicht zulasten von Minderheitsaktionären gehen dürfen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch die Veröffentlichung des jährlichen Prüfberichts. Er ist von entscheidender Bedeutung, damit die Investoren die Gesamtlage des Unternehmens beurteilen können (siehe „Berichterstattung“). Der Prüfbericht sollte aussagekräftig sein und angemessen über die Arbeit des Ausschusses und die Schwerpunkte der Prüfung berichten. Falls die Bilanz erheblich korrigiert wurde oder die internen Kontrollen erhebliche Schwächen aufweisen, stimmen wir gegebenenfalls gegen die Neuwahl jener Mitglieder des Prüfungsausschusses, bei denen wir der Meinung sind, dass sie ihrer Pflicht gegenüber den Aktionären nicht nachgekommen sind. Außerdem können wir dies auch berücksichtigen, wenn sie zur Wahl von Boards anderer nicht verbundener Unternehmen nominiert werden, indem wir für oder gegen sie stimmen.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss ist für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Managements und der Führungskräfte des Unternehmens zuständig und sollte hierbei mit der Personalabteilung zusammenarbeiten. Ziel ist eine unternehmensweit stimmige und effiziente Vergütungsstrategie. Wir halten es für das Beste, wenn der Vergütungsausschuss ausschließlich aus unabhängigen Non-Executives besteht. Wir halten Vergütungsausschüsse dazu an, mit Investoren direkt Kontakt aufzunehmen, um deren Meinung zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung zu hören (siehe Kapitel 4, „Vergütung“).

Der Vergütungsausschuss muss sich mit anderen Boardmitgliedern beraten, damit die Vergütungspakete den strategischen Zielen und den angestrebten Unternehmensrisiken entsprechen. Insbesondere sollte der Ausschuss gemeinsam mit dem Board und anderen Ausschüssen festlegen, welcher Teil des Gewinns als Erfolgsprämie an die Mitarbeiter ausgezahlt wird, was als Dividenden an die Aktionäre ausgeschüttet werden soll und wie viel für Investitionen im Unternehmen zu verbleiben hat.

Zu den treuhänderischen Pflichten des Ausschusses gehört außerdem sicherzustellen, dass der Gewinnanteil, der an das Management geht, fair und angemessen ist. Schließlich sollte sich der Ausschuss auch mit den Gehältern und Vergütungen anderer Unternehmensangehöriger befassen, damit das Management die richtigen strategischen Prioritäten verfolgt – vor allem, um die Aktionärserträge zu steigern und Risiken effizient zu steuern.

Große Bedenken wegen Entscheidungen des Ausschusses oder die Feststellung, dass bereits früher vorgebrachte Kritik zu Vergütungsleitlinien und -standards nicht berücksichtigt wurde, fließen in unsere Entscheidungen für oder gegen Vorsitzende und/oder Mitglieder des Vergütungsausschusses ein, wenn wir zu dem Schluss kommen, dass diese Bedenken die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen könnten, langfristige Erträge für Aktionäre zu erzielen.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Ernennung sämtlicher Boardmitglieder und Mitglieder des Managements. Üblicherweise sollte der Ausschuss aus unabhängigen Non-Executives und dem Chairman des Boards bestehen und sich fallweise von Mitgliedern des Managements beraten lassen. Obwohl wir einen vollständig unabhängigen Ausschuss bevorzugen, wissen wir auch, wie sinnvoll es manchmal ist, dass ein nicht unabhängiges Mitglied oder ein großer Aktionär dem Ausschuss angehört.

Corporate-Governance-Ausschuss

Wir akzeptieren, dass Unternehmen entscheiden, ob der Nominierungsausschuss oder ein spezieller Corporate-Governance-Ausschuss für Corporate-Governance-Grundsätze und -Prozesse verantwortlich ist. Unabhängig von der Struktur sollte der Ausschuss die Entwicklung aufsichtsrechtlicher und branchenüblicher Standards beobachten. Zudem sollte er danach streben, höchste internationale Standards einzuhalten, und sich mit Aktionären beraten, um zu erfahren, was die Anleger erwarten.

Ausschuss für Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit

Wir halten Ausschüsse für Unternehmensverantwortung, Ethik oder Nachhaltigkeit für sehr wünschenswert für das Risikomanagement. Beispielsweise sind für große Unternehmen mit möglicherweise erheblichen Risiken solche Ausschüsse aus unserer Sicht unerlässlich, um den Shareholder Value zu schützen und das Reputationsrisiko zu steuern.

Unternehmensethik

Das Board sollte entweder über einen Ausschuss (z.B. den Prüfungsausschuss) oder direkt unbedingt die internen Ethiksysteme, -standards und -kontrollen prüfen.

4 Vergütung

Die Höhe der Vergütung und andere Anreize sollten so gestaltet sein, dass sie einen nachhaltigen, langfristigen Shareholder Value fördern. Das Vergütungspaket sollte die Arbeit und den Beitrag des Managements zum Erfolg des Unternehmens honorieren. Keine Führungskraft sollte an der Festsetzung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sein. Da die Vergütungen weltweit immer weiter steigen, erwarten wir eine sorgfältige Auswahl der Beurteilungsmaßstäbe, eine plausible Begründung für ihre Wahl und die umfassende Offenlegung der Leistungsziele sowie Informationen darüber, inwieweit sie erreicht wurden. Außerdem erwarten wir, dass die Grundgehälter gut begründet sind. Ein wesentlicher Teil der Gesamtvergütung sollte variabel sein und von hohen Leistungszielen abhängen. Wir haben keine über die unten genannten Grundsätze hinausgehenden Richtlinien für das Vergütungsniveau.

Höhe der Vergütung

Wir erwarten, dass die Boards bei der Festlegung der Vergütung Verständnis für die Ansichten und Erwartungen von Aktionären und anderen wichtigen Interessengruppen wie etwa Arbeitnehmern aufbringen und sensibel mit dem Thema umgehen.

Abhängigkeit von Strategie und Risiko

Wir erwarten von Unternehmen, dass die Vergütungen zur Gesamtstrategie passen. Leistungsindikatoren sollten sich auf die offizielle Unternehmensstrategie und Risikobereitschaft beziehen. Die Ziele sollten so festgelegt werden, dass die Interessen der Manager denen der langfristigen Aktionäre entsprechen. Es soll keine Anreize geben, hohe Kurzfristrisiken einzugehen, die der langfristigen Performance nachhaltig schaden könnten. Wir empfehlen, Bonuszuteilungen von risikobezogenen Voraussetzungen abhängig zu machen – um sicherzustellen, dass keine unangemessenen Erfolgsprämien gezahlt werden, falls sich finanzielle Lage oder Kreditqualität des Unternehmens verschlechtern.

Offenlegung

Wir erwarten eine hinreichend detaillierte Offenlegung der Vergütungspakete von Board und Management (siehe „Bericht des Vergütungsausschusses“). Der Vergütungsbericht sollte nicht einfach als Pflichtaufgabe betrachtet werden, sondern die Anleger besser über Praxis, Prozesse und vergütungsbezogene Ziele des Ausschusses informieren.

Nach der Bonusverteilung sollte ein Unternehmen im Vergütungsbericht eine aussagekräftige Analyse veröffentlichen, die beschreibt, inwieweit die relevanten Leistungsziele erreicht wurden. Der Vergütungsbericht sollte klar formuliert sein und Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen für das Unternehmen geben.

Wir erwarten, dass zumindest die Vergütung aller Boardmitglieder, ob Non-Executive und Executive, einzeln genannt wird. Eine Offenlegung der Vergütung von Personen unterhalb der Vorstandsebene, die einen entscheidenden Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten, muss nicht einzeln erfolgen.

Verträge mit Führungskräften und Renten

Wir sind der Meinung, dass Unternehmen vor der Unterzeichnung eines Anstellungsvertrags über die Höhe der Abfindungssumme im Falle einer unzureichenden Leistung und die Voraussetzungen für eine solche Abfindung nachdenken sollten. Wir halten Unternehmen an, mit Führungskräften, die kündigen, um eine andere Stelle anzunehmen, über die Höhe und Länge der Gehaltsfortzahlung zu verhandeln. Die Zahlung höherer Abfindungen sollte unserer Meinung nach den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden.

Aktienprogramme/Aktienbeteiligungsprogramme

Wir sind überzeugt, dass im Zusammenhang mit der Emission oder möglichen Emission von Aktien für Aktienbeteiligungsprogramme (auch bekannt als aktienbasierte Vergütungsprogramme) strenge Richtlinien eingehalten werden sollten. Das gilt sowohl für ihren Anteil an der Marktkapitalisierung des Unternehmens insgesamt als auch für die jährliche Quote. Damit wir umfangreiche Aktienprogramme akzeptieren, müssen die finanziellen Vorteile größer sein als der Verwässerungseffekt. Wenn das Unternehmen nicht ausreichend über die Einzelheiten solcher Aktienpakete berichtet, fließt dies in unsere Entscheidungen für oder gegen solche Programme ein, wenn wir zu dem Schluss kommen, dass sie die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen könnten, langfristige Erträge für Aktionäre zu erzielen.

Aktien als Teil der leistungsabhängigen Vergütung

Wir unterstützen das Prinzip, Führungskräfte mit Aktien zu motivieren und ihre Leistung zu honorieren.

Die Leistungsziele, die für eine leistungsabhängige Vergütung in Form von Aktien erreicht werden müssen, sollten klar definiert und hochgesteckt sein. Bei Einmal-Boni sollten Gründe und Umsetzung dargelegt werden. Uns interessiert, wie das Board bei der Festlegung des Bonus vorgegangen ist. Dennoch sollte das gesamte Vergütungspaket auf einer Reihe unterschiedlicher Leistungen basieren.

Wir erwarten üblicherweise, dass sich die Vergütungspakete von Führungskräften nach einer ausgewogenen Mischung aus finanziellen, operativen und relativen Leistungszielen richten sollten. Wir sind der festen Überzeugung, dass außergewöhnliche Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg auch eine außergewöhnliche Vergütung verdienen. Wir sind Gegner von Nachbesserungen und behalten uns vor, gegen Vergütungspläne

zu stimmen, bei denen der Vergütungsausschuss in eigenem Ermessen die von den Aktionären genehmigten Leistungsziele im Nachhinein verringert hat.

Bei Einmal-Boni interessieren uns Gründe und Umsetzung. Wir möchten wissen, wie das Board den Bonus festgelegt hat. Allerdings werfen häufige außerordentliche Prämien die Frage nach der Angemessenheit der Vergütungsstruktur insgesamt und der Effizienz der Nachfolgeplanung auf. Besonders aufmerksam prüfen wir Aktienpakete, die als Willkommens- oder Bleibepremien gewährt werden, insbesondere, wenn sie nicht mit aussagekräftigen Leistungszielen verbunden sind.

Wir halten Unternehmen an, ökologische und soziale Aspekte bei der Zahlung von Boni zu berücksichtigen, wenn diese Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die Aktionärserträge haben könnten. Wir erwarten, dass gesagt wird, wie das Unternehmen solche Faktoren identifiziert, und wünschen Erklärungen dafür, warum es sie als wichtig für die langfristigen Aktionärserträge erachtet.

Haltedauern, Sperrfristen, Gehaltsabschläge und Rückforderung von Vergütungsbestandteilen

Bonuszahlungen und langfristige Anreizprogramme auf Aktienbasis sollten so ausgestaltet sein, dass ein langfristiger Anstieg des Shareholder Value honoriert wird. Sie sollten Sperrfristen

enthalten. Wir halten Unternehmen dazu an, einen Teil der kurzfristigen Boni in Form von Nachzugsaktien auszuzahlen. Langfristige Anreizpläne sollten vollständig aktienbasiert sein, und die Aktien sollten nicht schon nach drei, sondern nach fünf Jahren oder noch später verkauft werden dürfen. Zudem sollen die Unternehmen längere Haltedauern ab der Ausübbarkeit fordern. Der Vergütungsausschuss sollte das Recht haben, performanceabhängige Vergütungsbestandteile vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn dies angemessen scheint. Außerdem sollte er bereits gezahlte Vergütungsbestandteile zurückfordern können – beispielsweise, wenn sich nach einer erheblichen Korrektur der Bilanz zeigt, dass die Vergütung auf fehlerhaften Zahlen beruhte oder wenn die Langfristigergebnisse einer bestimmten Unternehmensstrategie zu einer erheblichen Vernichtung von Shareholder Value führten.

Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen

Umfangreiche Mitarbeiterbeteiligungen am Unternehmen können günstig für den Shareholder Value sein, weil sie die Interessengleichheit fördern. Sie sollten allerdings nicht als Maßnahmen gegen mögliche Übernahmen eingesetzt werden und unter die Richtlinien zur Verwässerung des Aktienkapitals fallen.

5 Revision, Risiken und Kontrolle

Wir empfehlen, dass sich die unabhängigen Mitglieder des Prüfungsausschusses regelmäßig mit den Buchprüfern des Unternehmens ohne Anwesenheit der Geschäftsleitung treffen. Dies kann zu einem besseren Informationsaustausch zwischen den Prüfern und dem Board führen.

Ernennung der Prüfer

Die Leistung der Prüfer und ihre Auswahl sollten regelmäßig kontrolliert werden. Wenn das Unternehmen bereits längere Zeit mit dem gleichen Unternehmensprüfer zusammenarbeitet, sollte der leitende Prüfer regelmäßig gewechselt werden. Wir halten einen systematischen Wechsel der Prüfungsgesellschaft grundsätzlich für wünschenswert und im besten Interesse der Aktionäre.

Die Qualität der Prüfung sollte das wichtigste Auswahlkriterium sein. Wir erwarten, dass Aktionäre Gelegenheit erhalten, über Ernennung und Kosten von Prüfern abzustimmen.

Haftung des Unternehmensprüfers

Wir wissen, dass die Solidarhaftung für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein unverhältnismäßig großes Risiko bedeuten kann. Dennoch unterstützen wir nur in besonderen Fällen die Einschränkung der Haftung des Unternehmensprüfers, beispielsweise, wenn das Risiko einer existenzbedrohenden und unverhältnismäßig hohen Forderung besteht.

Zusätzliche Gebühren zu den eigentlichen Prüfgebühren

Wenn Prüfungsgesellschaften neben ihren Prüfungsaufgaben das Unternehmen auch beraten, so sollte dies offengelegt werden. Der Prüfungsausschuss sollte dann überprüfen, ob das Risiko besteht, dass ein Prüfer an Objektivität verliert. Umfang, Art und Bewerbungsprozess für über die Prüfaufgaben hinausgehende Tätigkeiten sollten vom Prüfungsausschuss überwacht werden. Der Ausschuss sollte berichten, inwieweit er hier aktiv geworden ist. Dies kann in unsere Entscheidungen für oder gegen die erneute Beauftragung der Prüfungsgesellschaft oder die Zahlung ihrer Gebühren einfließen, wenn wir zu dem Schluss kommen, dass sie deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen

Viele Unternehmen machen in großem Umfang Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen. Für Aktionäre ist dies ein wichtiges Risiko. Niedriger ist das Risiko bei Unternehmen mit vollkommen unabhängigen Prüfungsausschüssen, die sicherstellen, dass derartige Transaktionen zu Marktpreisen durchgeführt werden. Wir halten Unternehmen gezielt an, einen solchen Ausschuss zu gründen und vor der Durchführung großer Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen die Zustimmung der Aktionäre einzuholen.

Bei anhaltenden Bedenken empfehlen wir, dass jedes Unternehmen alle Aktienbeteiligungen der Hauptaktionäre sowie sämtliche von ihnen gehaltenen Anteile an anderen Unternehmen oder Anlagevehikeln offenlegt, die ein wesentliches Eigeninteresse am Unternehmen haben könnten.

Risikomanagement

Das Board als Ganzes ist dafür verantwortlich, einen Risikorahmen für das Unternehmen zu definieren. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Strategie und der einzelnen Geschäftsfelder. Außerdem ist es Aufgabe des Boards, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit das Unternehmen diesen Risikorahmen einhält. Dabei sollten finanzielle, operative und Reputationsrisiken für das Unternehmen und seine Performance berücksichtigt werden, darunter auch wesentliche ESG-Risiken.

Je nach Größe und Komplexität des Unternehmens kann auch ein eigenständiger Risikoausschuss angeraten sein.

6 Aktionärsrechte

Art und Umfang der Aktionärsrechte unterscheiden sich von Land zu Land, und viele diesbezügliche Aspekte unserer Erwartungen werden in anderen Abschnitten dieser Richtlinien erwähnt. Einige sollten jedoch direkt angesprochen werden.

Zusammenarbeit mit Aktionären

In Würdigung dessen, dass Unternehmen und Aktionäre die gleichen Ziele verfolgen, sollten Board und Geschäftsleitung bereit sein, wenn möglich mit Aktionären zu sprechen. Sie sollten auch darauf achten, dass wichtige Informationen (unter Beachtung der internen Informationswege) weitergegeben werden und konstruktiv auf Fragen der Aktionäre reagiert wird.

Bei Treffen mit Investoren sollten Unternehmen darauf vorbereitet sein, wichtige ESG-Themen zu erörtern.

Ausgabe von Aktien

Wir akzeptieren, dass Unternehmen das Recht auf eine Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien haben. Dennoch sollten nur so viele Aktien emittiert werden, wie nötig sind, um den Geschäftsablauf zu gewährleisten und die Unternehmensstrategie voranzubringen. Wir stimmen gegen Anträge auf Erhöhung des Stammkapitals, wenn diese Erhöhung mehr als die Hälfte des bestehenden Aktienkapitals umfasst, es sei denn, für eine solche Entscheidung wurden überzeugende Gründe genannt – etwa bei einer strategisch bedeutsamen Übernahme oder einem notwendigen Aktiensplit.

Bezugsrechte

Aus unserer Sicht müssen Altaktionäre ein Bezugsrecht haben. Wir meinen, dass Aktien zur Barkapitalerhöhung oder für aktienbasierte Vergütungsprogramme nur mit Zustimmung der Aktionäre emittiert werden sollen. Außerdem soll der Anteil dieser Aktien am Aktienkapital einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Auch die Handelsumsätze sollten berücksichtigt werden.

Aktienrückkäufe

Wir erwarten, dass Unternehmen dann eigene Aktien zurückkaufen, wenn dies von Vorteil für das Unternehmen und seine Aktionäre ist.

Das Recht auf Aktienrückkauf sollte von der Zustimmung der Aktionäre abhängen.

Von wenigen großen Aktionären kontrollierte Unternehmen und Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten

Wir bevorzugen Kapitalstrukturen, bei denen alle Aktien gleiches Stimmrecht haben. Anträge auf die Ausgabe von Aktien mit eingeschränkten oder erweiterten Stimmrechten lehnen wir ab. In Ländern, in denen solche Strukturen Tradition haben, sollte dies transparent offengelegt werden. Bei Unternehmen, die von wenigen großen Aktionären kontrolliert werden, werden wir bei jedem Antrag auf Ausgabe von Aktien mit erweiterten Stimmrechten die Begründung prüfen und darauf achten, inwieweit die Interessen der Minderheitsaktionäre gewahrt bleiben.

Wir unterstützen das Prinzip „Eine Aktie – eine Stimme“ und ermutigen Unternehmen, allmählich zu einer Struktur mit gleichen Stimmrechten überzugehen oder eine solche beizubehalten. Bei unterschiedlichen Stimmrechten drängen wir darauf, klar und umfassend offenzulegen, bis wann diese Regelungen auslaufen sollen (Auslaufklauseln).

Stimmrechtsbegrenzungen

Wir lehnen Stimmrechtsbegrenzungen grundsätzlich ab und sind der Überzeugung, dass alle Aktien volles Stimmrecht haben sollten, unabhängig davon, wie lange sie gehalten werden. Wir wissen aber auch, dass Stimmrechtsbegrenzungen in manchen Ländern weit verbreitet sind und kennen die Vorteile, die eine solche Praxis für Aktionäre haben kann, die für alle Aktien ihr volles Stimmrecht ausüben können. Deshalb erwarten wir, dass Unternehmen Stimmrechtsbegrenzungen zumindest offenlegen. Außerdem halten wir sie an, keine neuen Begrenzungen zu verabschieden und bestehende Begrenzungen nach und nach auslaufen zu lassen.

Fusionen und Übernahmen, Spin-offs und andere Änderungen der Unternehmensstruktur

Wir erwarten, dass Boards vor jeder Fusion oder Übernahme eingehende Sorgfaltsprüfungen durchführen und bei jeder Transaktion den Shareholder Value maximieren.

Wenn große Transaktionen nicht den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden, sollten die Unternehmen die Sichtweise von Hauptaktionären berücksichtigen (unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und der Leitlinien zu internen Informationswegen).

Bei der Beurteilung von Unternehmensaktivitäten betrachten wir auch ESG-Risiken, insbesondere, wenn das Unternehmen in einer kritischen Branche aktiv ist. Gleichzeitig erwarten wir, dass das Board eventuelle ESG-Risiken und -Verpflichtungen einer möglichen Geschäftsverbindung beurteilt. Das gilt auch für Zulieferer.

Giftpillen

In der Regel halten wir künstliche Maßnahmen zur Abwehr von Übernahmeplänen, sogenannte Giftpillen, für unangemessen und ineffizient – es sei denn, sie werden streng kontrolliert und nur für einen sehr begrenzten Zeitraum eingesetzt. Wir sind der Überzeugung, dass jegliche Kontrollmechanismen oder Giftpillen, mit denen sich das Management schützen und den Druck seitens des Marktes abwehren kann, nicht im Interesse der Aktionäre sind.

Pensions- und andere wichtige Unternehmensverpflichtungen

Unternehmen sollten sich wichtiger finanzieller Verpflichtungen bewusst sein und sie ihren Aktionären offenlegen. Dazu zählen beispielsweise Verpflichtungen, die durch nicht oder nicht ausreichend finanzierte Pensionszusagen entstehen. Über die Höhe der Verpflichtungen sollte ebenso berichtet werden wie über die Vorgehensweise bei einer Unterdeckung. Dazu zählt auch ein angemessener Zeitplan. Auch die grundsätzlichen Annahmen und Berechnungsmethoden sollten Teil des Berichts sein. Andere Verpflichtungen könnten sich beispielsweise aus operativen Risiken für das Unternehmen ergeben. Das Unternehmen sollte erläutern, wie diese Risiken gegebenenfalls zu Forderungen führen könnten.

Aktionärsanträge

Wir nehmen alle Aktionärsanträge ernst und stimmen so ab, wie es unserer Meinung nach im besten langfristigen wirtschaftlichen Interesse der Aktionäre ist. Dabei berücksichtigen wir, ob ein Antrag zu eng gefasst ist und deshalb die Geschäftsleitung einschränken würde, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln. Bei der Entscheidung über die Unterstützung oder Ablehnung von Aktionärsanträgen analysieren wir Daten und Informationen des Unternehmens und aus externen Quellen, berücksichtigen die Standards bei Vergleichsunternehmen und prüfen die Argumente des Antragstellers und des Unternehmens.

7 Berichterstattung

Die Berichterstattung der Unternehmen sollte aussagekräftig und transparent sein, sodass die Investoren ein klares Verständnis aller wichtigen und relevanten Sachverhalte entwickeln können. Der Geschäftsbericht sollte einen vollständigen Überblick über das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens geben und die wichtigsten Erfolgskennziffern enthalten, die erkennen lassen, wie sich das Geschäft gemessen an seinen Zielen entwickelt. Auch die wichtigsten (wesentlichen) Risiken und sämtliche Faktoren, die den zukünftigen Unternehmenserfolg beeinflussen können, sollten genannt werden. Dazu zählen auch wichtige Fortschritte und die Grundsätze des Rechnungswesens im Berichtszeitraum.

Für uns müssen Jahresabschlüsse in allen Ländern:

- **Umfassend sein:** die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie alle relevanten Themen, darunter wichtige aufsichtsrechtliche Änderungen und die wichtigsten ESG-Themen, sollten abgedeckt sein;
- **ausgewogen sein:** sowohl günstige als auch ungünstige Aspekte eines Unternehmens sollen klar dargestellt werden;
- **transparent sein:** Texte sollen klar verständlich sein, und es soll einen Lagebericht geben, der den Investoren ermöglicht zu verstehen, was zu den berichteten Zahlen geführt hat;
- **wichtige Leistungsindikatoren (KPIs) enthalten:** Faktoren, die den Erfolg des Unternehmens bestimmen und im Zeitablauf vergleichbar sind, sollen genannt und um detaillierte Informationen zu ihrer Berechnung ergänzt werden;
- **konsistent sein und im Einklang** mit der übrigen Berichterstattung des Unternehmens, darunter Vergütungsrichtlinien, Corporate-Governance- und Nachhaltigkeitsberichte.

Boardmitglieder

Vor der Hauptversammlung sollten den Aktionären angemessene biografische Angaben zu den Boardmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, Amtszeit sowie das Datum ihrer ersten Ernennung, der Grad ihrer Unabhängigkeit, ihre Mitgliedschaften in Ausschüssen und andere persönliche und berufliche Engagements, die Einfluss auf die Qualität ihrer Arbeit und auf ihre Unabhängigkeit haben können. Dazu zählen andere Boardmitgliedschaften, familiäre und soziale Bindungen sowie Verbindungen mit Tochter- und Schwesterunternehmen. Wir ermutigen Unternehmen, die Qualifikationen, Erfahrungen und Fähigkeiten des Kandidaten zu nennen, die für das Board von besonderer Relevanz und Bedeutung sind, um die Unternehmensstrategie zu kontrollieren. Deshalb ist es wünschenswert, dass die Unterlagen, die für eine Ausübung bzw. Übertragung der Stimmrechte notwendig sind, und der Geschäftsbericht eine klare und knappe Matrix enthalten, die Auskunft über die Fähigkeiten der Boardmitglieder gibt.

Bericht des Nominierungsausschusses

Der Ausschuss sollte jährlich über seine Aktivitäten berichten. Insbesondere sollte der Bericht eine ausführliche Darstellung des Prozesses enthalten, nach dem Executives und Non-Executives ausgewählt und ernannt werden. Dazu zählen auch die Prozesse, mit denen der Ausschuss eine angemessene Vielfalt der kulturellen und beruflichen Hintergründe, der Ausbildung sowie der persönlichen Erfahrungen der Boardmitglieder sicherstellt. Falls die Unabhängigkeit einzelner Mitglieder angezweifelt werden könnte, sollte der Bericht eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Thema enthalten. Darüber hinaus sollte der Bericht eine aussagekräftige Beschreibung des Prozesses zur Evaluierung des Boards, ihrer Häufigkeit und Ergebnisse enthalten, einschließlich der ermittelten Stärken und Chancen.

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss sollte über seine Aktivitäten im Berichtszeitraum, insbesondere aber über jegliche Themen, die sich auf die Anwendung der Rechnungslegungsstandards und den Umfang der Prüfungen beziehen, berichten. Auch sollte er sich dazu äußern, wie die Unabhängigkeit der Prüfer sichergestellt und die über die Prüfaufgaben hinausgehenden Leistungen überwacht werden. Dabei ist insbesondere die Einschätzung möglicher Folgen von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen oder Personen für die Minderheitsaktionäre von Interesse. Jegliche Einschränkung des Bestätigungsvermerks und sämtliche im Bericht genannten Probleme bedürfen einer ausführlichen Erklärung.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Wenn der Prüfungsausschuss auch für das Risikomanagement verantwortlich ist, muss er auch darüber berichten, wie das Board die Unternehmensrisiken kontrolliert. Im Rahmen des Berichts des Prüfungsausschusses oder davon getrennt muss das Unternehmen über die Ergebnisse berichten und auf alle ermittelten (oder potenziellen) Schwächen der internen Kontrollen hinweisen. Außerdem muss dargelegt werden, wie das Board auf diese Schwächen reagieren will.

Bericht des Vergütungsausschusses

Wir erwarten, dass alle Unternehmen einen jährlichen Vergütungsbericht publizieren, der den internationalen Grundsätzen für eine gute Governance entspricht. Eine gute Berichterstattung enthält die allgemeinen Grundsätze, die Vergütungsstruktur und die Formeln zur Berechnung der Jahresgehälter sowie der kurz- und langfristigen Vergütungsbestandteile. Wir achten darauf, dass in Berichten des Vergütungsausschusses zwischen festen und variablen Bestandteilen unterschieden wird. Außerdem ist es wichtig, dass die Gesamtvergütung im Einklang mit einem langfristigen Anstieg des Shareholder Value steht. Der

Vergütungsbericht muss spezielle langfristige Leistungsziele sowie die maximal mögliche Gesamtvergütung transparent darstellen.

Falls kurzfristige Ziele aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht werden können, erwarten wir eine spätere Veröffentlichung dieser Ziele und Informationen darüber, inwieweit sie erreicht wurden.

Wir empfehlen außerdem, dass alle Unternehmen den Vergütungsbericht zur Abstimmung stellen und dass Mitglieder des Vergütungsausschusses vor der Jahreshauptversammlung mit ihren Aktionären das Gespräch über das Thema Vergütung suchen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wir halten Unternehmen an, in ihren Jahresabschlüssen über alle wichtigen ESG-Risiken und -Chancen und ihren Umgang damit zu berichten. Ergänzt werden kann dies beispielsweise durch einen gesonderten Bericht zur sozialen Unternehmensverantwortung oder einen Nachhaltigkeitsbericht.

Corporate-Governance-Kodex

Es sollte eine vollständige und eindeutige Stellungnahme im Hinblick auf die Anwendung der Vorgaben des nationalen Corporate-Governance-Kodex vorliegen. Die Umsetzung der Vorgaben sollte klar dargestellt werden, und Abweichungen sollten ausführlich erläutert werden.

Verhaltenskodizes

Unternehmen sollten einen Verhaltenskodex formuliert haben. Er sollte die Unternehmenswerte enthalten, ein ethisch einwandfreies Geschäftsverhalten fordern und kritische Compliance-Themen wie Antikorruptionsmaßnahmen behandeln.

Verlegung des Sitzes in ein Land mit niedrigeren Steuern oder Governancestandards

Bei einer Verlegung des Unternehmenssitzes in einen anderen Rechtsraum prüfen wir alle relevanten Faktoren, die Auswirkungen auf die Performance und den Wert des Unternehmens haben könnten, bevor wir eine Entscheidung für oder gegen den entsprechenden Antrag treffen. Fantasiervolle Steuerstrategien können selbst dann, wenn sie legal sind, erhebliche Reputations- und Geschäftsrisiken für ein Unternehmen bedeuten.

Wir erwarten, dass das Board einen umsichtigen und tragfähigen Umgang mit Steuerfragen sicherstellt. Deshalb sollten Unternehmen darüber berichten, wie das Board die Steuerpolitik in geeigneter Form kontrolliert. Investoren sollten so informiert werden, dass sie die Steuerpolitik und deren Risiken verstehen können.

Börsennotierungen

Unternehmen, die an einer Börse notiert sind, sollten die Regeln und Notierungsvorschriften dieser Börse einhalten.

Aktionärsanträge und Abstimmungsteilnahme

Aktionärsanträge sind ein Grundrecht von Aktionären und können viele verschiedene Themen betreffen. Wir halten Unternehmen an, einen konstruktiven Dialog mit Aktionären und anderen wichtigen Stakeholdern aufzunehmen. Wenn unser Versuch, Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen, nicht erfolgreich ist, unterstützen wir Aktionäre, die ihr Recht nutzen, einen Antrag zu stellen, über den alle Investoren abstimmen können. In diesen Fällen sollte sich das Unternehmen respektvoll verhalten, indem es schnell und offen kommuniziert und den Prozess nicht behindert. Das Board sollte auf jeden zur Abstimmung gestellten Aktionärsantrag mit einer begründeten Antwort reagieren. Wir befürworten Anträge, die offensichtlich im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre sind. In unsere Entscheidung zu diesen Erwägungen kann einfließen, ob es sich um eine verbindliche Beschlussfassung oder ein beratendes Votum handelt.

8 Soziale und ökologische Faktoren

Ökologische und soziale Faktoren können erhebliche Risiken für Unternehmen bedeuten und die Aktionärserträge schmälern. Ein gut geführtes Unternehmen sollte über Systeme zur Erkennung und Beurteilung von sowie zum Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen und sozialen Risiken verfügen. Unternehmen sollten regelmäßig über solche Faktoren berichten und detailliert Auskunft über diesbezügliche Strategien und Ziele der Geschäftsleitung geben.

Die Berichterstattung sollte die operative Tätigkeit und, sofern relevant, auch Richtlinien für Lieferketten umfassen. Unternehmen sollten in angemessener und integrierter Berichterstattung auf Anknüpfungspunkte für Strategie, Forschung und Entwicklung, Investitionen, operative Performance und Visionen eingehen.

In der Regel beurteilen wir Anträge, egal, ob von der Geschäftsleitung oder von den Aktionären, zu ökologischen und sozialen Aspekten danach, wie relevant das Thema für das Unternehmen und wie wünschenswert die vorgeschlagene Maßnahme für den langfristigen Shareholder Value ist. Wir wissen, dass manche Anträge wichtige Unternehmensrisiken aufdecken, auch wenn sie selbst nicht sehr professionell wirken. In solchen Fällen ermutigen wir die Unternehmen dazu, Risiken besser zu ermitteln und zu mindern sowie besser über ihre Risikomanagementansätze zu berichten. Bei Portfolios mit gezielter ESG-Orientierung, beispielsweise mit Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel, wird entsprechend den Kundenanforderungen unterschiedlich mit ökologischen, sozialen und governancebezogenen Faktoren umgegangen. Dazu zählen unsere nachhaltigen und verantwortlichen Fonds, alle Fonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 und 9 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllen, alle Fonds mit einem SDR-Label der FCA und die Mandate unserer **reo®**-Kunden.

Umwelt- und Sozialmanagement

Unternehmen sollten feststellen, welche finanziell wesentlichen ökologischen und sozialen Risiken und Chancen sie durch ihre Unternehmensstrategie angehen. Diese Risiken und Chancen sollten sie vorausschauend ermitteln, bewerten und bewältigen. Außerdem sollten sie stabile Governancestrukturen haben, die die Rechenschaftspflicht stärken und für wirksame Kontrolle sorgen. Zudem erwarten wir, dass die Unternehmen ihre Richtlinien zum Umgang mit Umwelt- und Sozialthemen sowie Angaben zu Managementsystemen und den erzielten Ergebnissen gemäß international anerkannten Standards veröffentlichen, die Folgen ökologischer und sozialer Faktoren quantifizieren und Ziele zur Verringerung von und für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken und -folgen festlegen.

Unsere Sichtweise zu ökologischen und sozialen Standards finden Sie auf unserer Website in separaten Dokumenten.

Falls wir der Meinung sind, dass die Reaktionen von Unternehmen auf wesentliche ökologische oder soziale Kontroversen ihre Fähigkeit, langfristige Erträge für Investoren zu erzielen, beeinträchtigen könnten, fließt dies zusammen mit anderen relevanten Faktoren in unsere Entscheidung für oder gegen einen Antrag der Geschäftsleitung ein.

Wir stimmen gegebenenfalls für Aktionärsanträge, die eine bessere Berichterstattung über und/oder ein besseres Management von Umwelt- und Sozialthemen fordern, wenn im besten wirtschaftlichen Interesse unserer Kunden Anlass zur Sorge besteht oder die Verbesserungsvorschläge den Risiken angemessen und nicht so eng gefasst sind, dass sie die tägliche Arbeit der Geschäftsleitung beeinträchtigen.

Klimawandel

Wir sind uns bewusst, dass der Klimawandel und die Dekarbonisierung der Weltwirtschaft für Unternehmen sowohl Risiken als auch Chancen mit sich bringen. Deshalb unterstützen wir das CDP (vormals Carbon Disclosure Project) und die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures.² Die Unternehmen sollten diese Referenzrahmen nutzen, um über ihre Klimarisiken und -strategien zu berichten. Darüber hinaus unterstützen wir Maßnahmen von Unternehmen, um ihre Netto-Null-Ziele zu erreichen; allerdings sollten sie Einzelheiten dazu veröffentlichen, wie dies gelingen soll.

Für einige Unternehmen könnte der Klimawandel ein Geschäftsrisiko sein. Das Geschäft kann direkt durch die operative Tätigkeit, von aufsichtsrechtlichen Änderungen oder einem Nachfragerückgang betroffen sein oder durch die Lieferkette beeinträchtigt werden. Wenn diese Risiken finanziell wesentlich sind, sollten die Unternehmen beschreiben, wie sie mit dem Klimarisiko strategisch umgehen und entsprechend darüber berichten.

Wenn Unternehmen in Sektoren, die Schäden anrichten (beispielsweise jene, von denen erwartet wird, im Rahmen des CDP Climate Change zu berichten), keine investmentbezogene Klimaberichterstattung vorlegen oder kein stabiles Management zu Klimawandelrisiken haben, nutzen wir Instrumente wie unser eigenes Net Zero Tool. Zusätzlich greifen wir auf Erkenntnisse aus unserem Engagement zurück, um zu ermitteln, ob sich ein Unternehmen an höchste Standards hält.

² <https://www.fsb-tcfd.org/publications/final-recommendations-report/>

Artenvielfalt

Der Artenschwund beeinträchtigt die Ökosysteme, durch die die Erde regulierende, versorgende, kulturelle und unterstützende Ökosystemleistungen erbringt. Bei Unternehmen in Sektoren mit erheblichen Folgen für die Artenvielfalt, die keine angemessene Berichterstattung vorlegen (z.B. CDP Water Security und/oder CDP Forests), berücksichtigen wir diesen Mangel bei der Entscheidung für oder gegen bestimmte Anträge des Managements, wenn wir zu dem Schluss kommen, dass er die Fähigkeit des Unternehmens einschränken könnte, langfristigen Shareholder Value zu generieren.

Nachhaltigkeits- und integrierte Berichterstattung

Investoren legen Wert darauf, dass ein Unternehmen finanziell wesentliche ökologische und soziale Risiken erkennt, bewältigt und darüber berichtet. Dadurch können sie die Qualität, Führungsstärke und strategische Ausrichtung sowie das Risikomanagement und die operativen Standards des Unternehmens besser beurteilen.

Wichtige ökologische und soziale Risiken sollten im Geschäftsbericht dargestellt werden. Bestimmte außergewöhnlich risikoträchtige oder besonders schädliche Unternehmensaktivitäten, die von besonderer Bedeutung für Investoren und die Öffentlichkeit sind, erfordern neben einer integrierten Berichterstattung möglicherweise eine sehr ausführliche Darstellung. Wir empfehlen, bei der Berichterstattung international anerkannte Standards einzuhalten, weil wir dann besser erkennen können, ob ein Unternehmen kurz-, mittel- und langfristige Werte schaffen und erhalten kann.

Prüfung von Sozial- und Umweltmanagementsystemen

Wir wissen, dass Prüfung und Sicherstellung von Umwelt- und Sozialmanagementsystemen verbessert werden können, halten aber eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durch eine externe Prüfungsgesellschaft für den besten Weg. Deshalb ermutigen wir Unternehmen, externe Prüfer zu beauftragen.

Arbeitsbedingungen und -standards

Die Personalstrategie im eigenen Betrieb, bei Zulieferern und Subunternehmern kann große Risiken für Unternehmen mit sich bringen. Es ist üblicherweise im besten Interesse der Unternehmen, Verhaltenskodizes zu haben, die den Umgang mit solchen Risiken regeln sowie detaillierte und effektive Prozesse für ihre Lieferketten vorgeben.

Bei Anlass zur Sorge bevorzugen wir Kodizes, die auf international anerkannten Standards basieren (z.B. die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation). Sie sollten eine unabhängige Kontrolle oder Überprüfung der Umsetzung und eine entsprechende Berichterstattung kumulierter Prüfergebnisse vorsehen. Über die Umsetzung der Kodizes sollten die Unternehmen regelmäßig berichten.

Menschenrechte

Unternehmen mit Aktivitäten in Konfliktgebieten oder Gegenden, die anfällig für Menschenrechtsverletzungen sind, können großen Risiken unterliegen, die auch ihre Mitarbeiter oder ihren Ruf schädigen können. Dies gilt auch für Lieferketten, wenn Primärprodukte aus Risikogebieten beschafft werden. Wenn Anlass zur Sorge besteht, unterstützen wir gegebenenfalls Anträge, die Unternehmen anhalten, Richtlinien und Managementsysteme für den Umgang mit Menschenrechts- und Sicherheitsaspekten zu entwickeln und umzusetzen. Sie sollten sich an international anerkannten Standards orientieren (z.B. an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen) und sowohl für Zulieferer als auch für Subunternehmer gelten.

Ernstere Auffälligkeiten bei Menschen- und Mitarbeiterrechten betreffen oft die anfälligsten Gruppen, können zu Imageschäden führen und die operative Tätigkeit beeinträchtigen. Sie werden in internationalen Standards und Konventionen sowie bestehenden³ oder neuen⁴ Vorschriften aufgegriffen, denen Emittenten möglicherweise unterliegen.

Wir meinen, dass wirksame Gegenmaßnahmen zu nachhaltiger, langfristiger Wertschöpfung unserer Portfoliounternehmen beitragen können. Bei Unternehmen, bei denen die größten Risiken und ungenügende Gegenstrategien ermittelt wurden, stimmen wir gegebenenfalls gegen Anträge der Geschäftsleitung.

Politische und mildtätige Spenden

Spenden an Parteien und Wohltätigkeitsorganisationen sollten der Strategie des Unternehmens entsprechen (siehe „Berichterstattung“). Wir empfehlen außerdem, dass das Board die Letztverantwortung für die Kontrolle politischer Spenden und ähnlicher Aktivitäten trägt. Wir sind davon überzeugt, dass Unternehmen für solche Spenden transparente Richtlinien haben und darauf achten sollten, dass sie auch die Interessen der Aktionäre und wichtigen Stakeholder angemessen berücksichtigen.

Umweltverantwortung

Unternehmen sollten feststellen, welche wichtigen Umweltchancen und -risiken für ihre Geschäftsstrategie relevant sind. Dabei sollten sie die Umweltfolgen ihrer Tätigkeit ermitteln, bewerten und bewältigen. Dazu könnten die Verminderung wichtiger Umweltfolgen, eine Umweltberichterstattung sowie die Erörterung finanzieller Folgen gehören. Von zunehmendem Interesse sind hier Themen wie Energieverbrauch, Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall sowie der Verbrauch von Rohstoffen.

³ UK Modern Slavery Act, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

⁴ Verpflichtende Sorgfaltsprüfungen zu Menschenrechtsangelegenheiten in der EU und in der Schweiz (Schwerpunkt: Waffen), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland.

9 Abstimmungsfragen

Jahreshauptversammlung

Während der Frühphase der COVID-19-Pandemie unterstützten wir Maßnahmen von Unternehmen, um ihre Jahreshauptversammlungen ausschließlich virtuell abzuhalten. Mittlerweile empfehlen wir, dass Hauptversammlungen wieder jährlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten und um stabile und gut zugängliche virtuelle (oder hybride) Optionen ergänzt werden. Wenn ein Unternehmen eine hybride Hauptversammlung durchführt, sollten alle virtuell teilnehmenden Aktionäre genauso behandelt werden und dieselbe Transparenz erfahren wie persönlich anwesende.

Offenlegung der Abstimmungsergebnisse

Wir erwarten, dass Unternehmen die Abstimmungsergebnisse der Jahreshauptversammlung sowohl im Rahmen der Versammlung als auch auf ihrer Website veröffentlichen. Gezeigt werden sollte eine genaue Aufschlüsselung von Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen.

Im Sinne der Transparenz stellen wir unseren institutionellen und privaten Kunden sowie der Öffentlichkeit einen umfassenden Bericht über unser Abstimmungsverhalten zur Verfügung. Dazu veröffentlichen wir einen vollständigen Abstimmungsbericht mit Anmerkungen auf unserer Website.⁵ Eine Zusammenfassung des Abstimmungsverhaltens veröffentlichen wir in unserem jährlichen Stewardshipbericht.

Aktiensperre (Shareblocking)

Wir glauben, dass die Pflicht, Aktien für einen bestimmten Zeitraum vor der Teilnahme an einer Hauptversammlung zur Abstimmung zu hinterlegen, die Mitwirkung der Aktionäre einschränkt. Stattdessen treten wir für eine Stichtagslösung ein. Wenn es eine Hinterlegungspflicht gibt, verhalten wir uns wie vom Kunden gefordert und beteiligen uns gegebenenfalls nicht an einer Abstimmung, da die Möglichkeit besteht, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können und Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

Elektronische Stimmabgabe und Dienste von Stimmrechtsberatern

Wir stimmen üblicherweise elektronisch ab, zurzeit durch das elektronische Abstimmungssystem ProxyExchange von Institutional Shareholder Services (ISS). Den Abstimmungsempfehlungen von ISS folgen wir nur, wenn dies in unseren Richtlinien zu Interessenkonflikten so vorgesehen ist oder Kunden uns dazu beauftragt haben. Grundsätzlich unterstützt uns ISS und bereitet die Stimmabgabe anhand unserer Richtlinien vor. Unser Responsible Investment Team prüft einen Teil der Hauptversammlungen auf Basis eines internen Priorisierungsmodells.

Enthaltungen

Wir stimmen üblicherweise für oder gegen Anträge, sofern uns als Aktionär diese Möglichkeiten offenstehen.

Manchmal scheint uns aber eine Enthaltung angemessen – beispielsweise, wenn sich die Standards eines Unternehmens zwar erheblich verbessert haben, unsere Erwartungen aber noch immer nicht ganz erfüllen.

Bei Aktionärsanträgen enthalten wir uns gegebenenfalls, wenn das Thema zwar in unserem Sinne ist, die Änderungsvorschläge aber nicht unseren Vorstellungen entsprechen.

Zusätzliche Hauptversammlungsunterlagen

Wenn wir erfahren, dass ein Unternehmen kurz vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe zusätzliche Hauptversammlungsunterlagen vorgelegt hat, werden wir uns bemühen, sie zu prüfen und bei unserer Stimmabgabe zu berücksichtigen, sofern sie (a) mindestens fünf Tage vor dem frühesten Stichtag zur Stimmabgabe für unsere Kunden veröffentlicht worden sind und (b) einen wesentlichen Einfluss auf unser Abstimmungsverhalten haben dürften.

Wertpapierleihe

Wir beobachten, dass die Wertpapierleihe eine weit verbreitete Praxis ist. Hierbei werden Aktien zunächst verkauft und zu einem vorher festgelegten Zeitpunkt wieder zurückgekauft. Wir glauben, dass die Wertpapierleihe wichtig ist, um die Liquidität der Märkte aufrechtzuerhalten und Absicherungsstrategien zu erleichtern. Auch kann sie Investoren durch Verkauf mit anschließendem Rückkauf erhebliche Zusatzerträge verschaffen. Wichtig ist allerdings, dass der vorübergehende Eigentümer der Aktie bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung in der „Leihphase“ auch das Stimmrecht hat. In seltenen Fällen hat dies zum Missbrauch geführt: Der Zeitraum für die Transaktion wurde absichtlich so gewählt, dass in ihn eine Hauptversammlung fiel, um das Ergebnis einer Abstimmung zu beeinflussen, ohne dass der Entleiher auch nur im Geringsten daran interessiert war, die Aktie längerfristig zu halten. Wir sind der Ansicht, dass jeder Kunde selbst zwischen Wertpapierleihe und Ausübung des Stimmrechts abwägen muss.

Ende der Anmeldefrist

Wir empfehlen, das Ende der Anmeldefrist auf höchstens fünf Arbeitstage vor der Hauptversammlung festzulegen, damit Treuhänder und Registrierungsstellen klar feststellen können, welche Aktionäre abstimmen dürfen. Eine solche Frist ist ausreichend, um alle notwendigen Formalitäten zu erledigen, und erfüllt den gleichen Zweck wie eine Aktiensperre, aber ohne die oben genannten Nachteile.

⁵ Siehe Website zur Offenlegung der Abstimmungsergebnisse.

Abstimmungssysteme

Alle Unternehmen sollten elektronisch abstimmen lassen, nicht per Handzeichen.

Wir meinen, dass Aktionäre das Recht haben, ihr Stimmrecht auf jede infrage kommende Person zu übertragen, entweder persönlich oder elektronisch.

Wir unterstützen die Einführung elektronischer Abstimmungsverfahren, wenn sie exakt sind und eine effiziente Protokollierung der Stimmabgabe gestatten.

Gebündelte Anträge

Anträge, die auf Jahreshauptversammlungen gestellt werden, sollten sich auf Einzelthemen oder miteinander verwandte Themen beziehen. Jede andere Vorgehensweise kann zu einer Verfälschung der Stimmabgabe führen – und dazu, dass man möglicherweise einen ansonsten vernünftigen Vorschlag ablehnt. Wir stimmen üblicherweise gegen Anträge, die gebündelte Vorschläge enthalten.

Sonstiges

Wir erwarten, dass Anträge, zu denen wir abstimmen sollen, den Aktionären erklärt werden und dass sie im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre sind. Wir stimmen immer gegen Anträge, die den Titel „Sonstiges“ tragen.

Politische und mildtätige Spenden

Wir begrüßen es, wenn Gelegenheit besteht, über Unternehmensspenden größeren Umfangs abzustimmen. Bei Parteispenden oder Spenden an parteinahe Organisationen sollte das Board unseres Erachtens deren Angemessenheit kontrollieren und so oft wie nötig prüfen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit der Strategie und den Werten des Unternehmens stehen.

Satzungsänderungen

Wir lehnen grundsätzlich Änderungen der Satzung ab, die die Haftung der leitenden Mitarbeiter des Unternehmens einschränken.

Kontakt



columbiathreadneedle.com



Folgen Sie uns auf LinkedIn

Um mehr zu erfahren, besuchen Sie columbiathreadneedle.com



Wichtiger Hinweis: Stand dieses Dokuments ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung. Änderungen sind jederzeit und ohne Ankündigung möglich.
© 2025 Columbia Threadneedle Investments. Dies ist der internationale Markenname der Konzernunternehmen von Columbia und Threadneedle.

WF2721084 (03/25)